jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/8/28 8Ob611/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.08.1986

Norm

AußStrG §234
ZPO §484

Rechtssatz

Auch im außerstreitigen Verfahren über die Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens ist für die Entscheidungsbefugnis und Entscheidungspflicht des OGH über die Kosten des Revisionsrekursverfahrens bei Zurücknahme des Revisionsrekurses der Umstand maßgebend, ob die Zurücknahme vor oder nach der Vorlage der Akten an den OGH erfolgte. Im ersten Fall obliegt die Kostenentscheidung dem Erstgericht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 611/86
  Entscheidungstext OGH 28.08.1986 8 Ob 611/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0008493

Dokumentnummer

JJR_19860828_OGH0002_0080OB00611_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at